

Satzung

über die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Schwabbruck-Schwabsoien (Mittagsbetreuungs-Benutzungssatzung)

vom 13.06.2024

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) und Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Schulverband Schwabbruck-Schwabsoien folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung; Personal

- (1) Der Schulverband Schwabbruck-Schwabsoien betreibt an der Grundschule Schwabbruck-Schwabsoien für die Schüler des Schulverbands Schwabbruck-Schwabsoien eine Mittagsbetreuung als öffentliche Einrichtung. Der Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Mittagsbetreuung ist eine Einrichtung im Sinn von Art. 31 Abs. 3 BayEUG, dessen Angebot sich an die Grundschüler des Schulverbands Schwabbruck-Schwabsoien richtet.
- (3) Die Mittagsbetreuung bietet vorrangig Schulkindern der Grundschule Schwabbruck-Schwabsoien (Klasse 1 bis 4) an Schultagen im Anschluss an den Unterricht eine Betreuung.
- (4) Der Schulverband Schwabbruck-Schwabsoien stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb des Schulbetreuungsangebots notwendige Personal.

§ 2

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.
- (2) Buchungszeiten für einzelne Wochentage können im Rahmen der Verfügbarkeit angeboten werden; Buchungszeiten für die gesamte Woche (Montag bis Freitag) sind zu bevorzugen.
- (3) Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Die Aufnahme bestimmt sich im Übrigen nach Maßgabe der Dringlichkeitsstufen gemäß Absatz 5.
- (4) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet der Schulverband Schwabbruck-Schwabsoien im Benehmen mit der Leitung der Mittagsbetreuung. Der Schulverband Schwabbruck-Schwabsoien teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.
- (5) Die Aufnahme der Kinder erfolgt unter Maßgabe des Absatzes 2 nach folgender Dringlichkeit:
 - a) Grundschulkinder, deren Personensorgeberechtigte/r alleinerziehend und gleichzeitig erwerbstätig ist;
 - b) Grundschulkinder, deren Personensorgeberechtigte beide zur gebuchten Zeit erwerbstätig sind;
 - c) Grundschulkinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet;

- d) GrundschulKinder, deren Aufnahme von Schulseite unterstützt wird;
- e) alle sonstigen GrundschulKinder aus dem Schulsprengel;
- f) alle weiteren GrundschulKinder außerhalb des Schulsprengels.

Soweit mehrere Dringlichkeitsstufen zutreffen, ist dies bei der Aufnahme bevorzugt zu berücksichtigen.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuungseinrichtung setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII) voraus. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten anzugeben. Änderungen beim Personensorgerecht sowie der Anschrift oder Telefonnummer sind unverzüglich mitzuteilen. Alle Angaben der Personensorgeberechtigten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.
- (2) Die Anmeldung des Kindes erfolgt für das jeweilige Schuljahr zu einem Stichtag, der sich am Termin der Schuleinschreibung orientiert. Das Kind ist bei der Anmeldung grundsätzlich vorzustellen. Eine spätere Anmeldung während des Schuljahres ist möglich, sofern Plätze verfügbar sind.
- (3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit dem Schulverband Schwabbruck-Schwabsoien durch das Formular "Anmeldung zur Mittagsbetreuung" die entsprechenden Betreuungszeiten für das Schuljahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht.
- (4) a) Die Mittagsbetreuung findet von Montag bis Freitag statt; es werden folgende Buchungszeiten angeboten:
 - 1 Tag pro Woche bis 13.15 Uhr oder bis 14.15 Uhr
 - 2 Tage pro Woche bis 13.15 Uhr oder bis 14.15 Uhr
 - 3 Tage pro Woche bis 13.15 Uhr oder bis 14.15 Uhr
 - 4 Tage pro Woche bis 13.15 Uhr oder bis 14.15 Uhr
 - 5 Tage pro Woche bis 13.15 Uhr oder bis 14.15 Uhr
- b) Es ist möglich, verschiedene Buchungszeiten miteinander zu kombinieren.
- c) Bei geringer Teilnehmerzahl an einem Wochentag wird seitens des Schulverbands ein Betreuungsangebot für diesen Wochentag widerrufen - eine Betreuung findet somit an diesem Tag nicht statt. Dies ist den Personensorgeberechtigten unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Änderung der Buchungszeiten; Abmeldung/Kündigung

- (1) Eine Änderung der Buchungszeiten ist auf schriftlichen Antrag durch den/die Personensorgeberechtigten mit dem jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen möglich.
Ausnahme von dieser Regelung gilt für den Monat September nach Beginn des Schuljahres; da die Schulstundenpläne erst zu Beginn des Schuljahres feststehen, kann eine rückwirkende Änderung der Buchungszeit beantragt werden.
- (2) Die Abmeldung (Kündigung) durch den/die Personensorgeberechtigten ist jeweils zum Monatsende schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zulässig.

- (3) Für beide unter Absatz 1 und 2 genannten Vorgänge ist das Formular "Änderung der Betreuungszeiten / Abmeldung" zu verwenden.

§ 5 Öffnungszeiten; Schließzeiten; Ferien

- (1) Die Mittagsbetreuung ist an Schultagen an den Wochentagen Montag bis Freitag von Unterrichtsende bis 14.15 Uhr geöffnet; bei geringer Teilnehmerzahl an einem Wochentag wird seitens des Schulverbands ein Betreuungsangebot für diesen Tag widerrufen - eine Betreuung findet somit an diesem Tag nicht statt. Außerhalb der Öffnungszeiten findet keine Aufsicht statt. Ein Anspruch auf bestimmte Betreuungszeiten besteht nicht.
- (2) Die Mittagsbetreuung hat in den Schulferien grundsätzlich geschlossen. Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden vom Schulverband bzw. der Leitung der Mittagsbetreuung rechtzeitig bekanntgegeben.
- (3) Eine Ferienbetreuung findet nicht statt.

§ 6 Verpflegung

Seitens des Schulverbands Schwabbruck-Schwabsoien wird keine Mittagsverpflegung angeboten.

§ 7 Regelmäßiger Besuch

- (1) Die Mittagsbetreuung kann nur dann sachgerecht durchgeführt werden, wenn das Kind die Mittagsbetreuung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten haben daher für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen; die gebuchten Betreuungszeiten sind zwingend einzuhalten.
- (2) Der Mittagsbetriebsbetrieb kann auch außerhalb des Schulgeländes stattfinden (Ausflüge, Exkursionen etc.).
- (3) Ist ein Kind am Besuch der Betreuungseinrichtung verhindert, haben dies die Personensorgeberechtigten spätestens zwei Tage vorher dem Betreuungspersonal mit dem Formular "Antrag auf Befreiung von der Mittagsbetreuung" anzuzeigen. Diese Ausnahmen gelten für Arzttermine, Geburtstage etc. und auch ggf. für den jeweils letzten Schultag vor den Ferien.

§ 8 Krankheit; Meldepflicht

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind dem Personal der Mittagsbetreuung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) oder an einem Befall mit Läusen, ist das Personal der Mittagsbetreuung von der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn ein Familienmitglied oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet. Die Leitung der Mittagsbetreuung kann die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Attestes abhängig machen.

- (4) Das Betreuungspersonal ist unverzüglich über alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z.B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden) zu unterrichten. Ärztlich verordnete Medikamente werden vom Betreuungspersonal nicht verabreicht.
- (5) Personen, die an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Mittagsbetreuungseinrichtung nicht besuchen.

§ 9

Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es innerhalb der letzten beiden Monate mehr als zwei Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) wenn es innerhalb des laufenden Betreuungsjahres insgesamt mehr als vier Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - c) wenn das Verhalten des Kindes das Gemeinschaftsleben erheblich stört oder gefährdet,
 - d) wenn durch das Verhalten der Personensorgeberechtigten die Durchführung eines ordnungsgemäßen Einrichtungsbetriebs erheblich oder wiederholt beeinträchtigt wird und dadurch die erforderliche vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Betreuungseinrichtung und Personensorgeberechtigten nicht möglich ist,
 - e) wenn die Gebühr für den Besuch der Mittagsbetreuung trotz Fälligkeit für mindestens zwei Monate nicht entrichtet wurde,
 - f) wenn das Kind trotz Hinweis des Betreuungspersonals wiederholt nicht pünktlich zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit oder Öffnungszeit (§ 5) abgeholt wurde,
 - g) wenn gegen diese Satzung in sonstiger Art und Weise wiederholt schwerwiegend verstoßen wird.
- (2) In besonders schwerwiegenden Fällen, die einen weiteren Verbleib des Kindes in der Mittagsbetreuung unzumutbar erscheinen lassen, kann ein fristloser Ausschluss erfolgen.

§ 10

Aufsichtspflicht; Haftung; Unfallversicherung

- (1) Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in der Mittagsbetreuungseinrichtung und endet mit dem selbständigen Verlassen der Betreuungseinrichtung. Außerhalb der Öffnungszeiten (§ 5) findet keine Aufsicht statt.
- (2) Die Aufsicht auf dem Weg von oder zur Mittagsbetreuung obliegt den Personensorgeberechtigten.
- (3) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (Feste etc.) sind die Personensorgeberechtigten oder deren Beauftragte selbst für die Kinder aufsichtspflichtig.
- (4) Für mitgebrachte Gegenstände, die das Kind dem Personal der Mittagsbetreuung nicht zur Aufbewahrung übergibt, kann nicht gehaftet werden. Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und der Ausstattung der Kinder kann keine Haftung übernommen werden, dies gilt auch für mitgebrachten Spielzeug. Es wird empfohlen, die genannten Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.
- (5) Bei mutwilliger Beschädigung des Eigentums der Mittagsbetreuung oder des Eigentums eines anderen Kindes, haben die Personensorgeberechtigten Schadensersatz zu leisten.

- (6) Aufgenommene Kinder genießen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b) SGB VII Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung. Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zur und von der Schule, während des Aufenthalts in der Mittagsbetreuung sowie während deren Veranstaltungen unfallversichert. Die Personensorgeberechtigten haben Wegeunfälle umgehend der Schulleitung zu melden.

§ 11 Gebühren

Für den Besuch der Betreuungseinrichtung werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung an der Grundschule Schwabbruck-Schwabsoien in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Altenstadt, den 13.06.2024

SCHULVERBAND SCHWABBRUCK-SCHWABSOIEN



Schmid
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk:

1. Beschluss der Schulbandsversammlung am 13.06.2024.
2. Bekanntmachung durch Abdruck im Amtsblatt des Landratsamtes Weilheim-Schongau Nr. 20/2024 vom 20.06.2024 mit dem Hinweis, dass die Satzung während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aufliegt.
3. Die Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Altenstadt, den 16.07.2024

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT ALTENSTADT



Sepp

